

den Fall, daß eine Partei nicht erscheint, irgend einen Rechtsnachtheil aussprechen soll und muß. Er muß also bestimmt unterrichtet sein, ob die Partei die Vorladung erhalten hat oder nicht, und namentlich, ob die gesetzliche Frist zwischen der Insinuation und dem Termine inne liegt. Uebrigens glaube ich nicht, daß das Botenlohn sich zu hoch belaufen könnte, denn das Botenlohn beträgt für die Meile hin und zurück, also vier Wegstunden, 4 Gr., und das ist nicht zu viel.

Staatsminister v. Könnert: Ich würde zwar keine Rechtsungleichheit darin finden, daß man da, wo es möglich wäre, die Mittheilungen durch die Post zufertigen ließe. Kann man eine Wohlthat nicht allgemein zu Theil werden lassen, so ist dies kein Grund, sie auch denen zu entziehen, denen sie ohne Nachtheil der übrigen Staatsbürger zu Theil werden kann. Allein die Sache wird sich nicht ausführen lassen. Ich kann der Kammer versichern, daß das Ministerium diese Frage reiflich erwogen hat, ob es möglich sei, die Zusendung der Bestellzettel durch die Post eintreten zu lassen. Es ist dies aber unausführbar aus dem Grunde, welcher schon von dem Abg. D. Schröder angeführt worden ist; es muß der Richter Gewißheit und Nachweis bei den Akten haben, daß die Bestellzettel der Partei zugekommen, denn sonst kann keine Contumaz und keine Ungehorsamsbeschuldigung darauf begründet werden. Ich gebe zu, daß bei Zuschreibung von Botenlöhnen Mißbräuche stattfinden können. Die Vorschrift sagt, daß die Botenlöhne nicht auf eine einzelne Sache, sondern auf mehrere Sachen vertheilt werden sollen, welche gleichzeitig ausgetragen werden. Vielleicht wird hier die Aufsicht nicht scharf genug geführt; dies wird aber hier gerade weniger bedenklich sein. Die Patrimonialrichter werden selten besondere Boten schicken, sondern die Bestellzettel durch die Ortsrichter, welche gewöhnlich in die Stadt, wo der Justitiar wohnt, kommen, mit hinaus schicken. Was die Justizämter anlangt, so beabsichtigt das Justizministerium eine Verordnung zu erlassen, daß in den Aemtern bestimmte Tage für solche ganz geringe Rechtsachen festgesetzt werden, wo mehrere Sachen an einem Tage beseitigt werden sollen, und auf diese Weise mehrere Bestellzettel zusammen herum getragen werden können.

Abg. D. Schröder: Ich habe nur ein einziges Wort zur Erläuterung hinzuzufügen, nämlich daß man sich über die Botenlöhne bei den Patrimonialgerichten nicht beschweren kann, weil die Botenlöhne bei den Patrimonialgerichten vom Orte des Gerichts aus, und nicht von der Stadt aus, wo der Gerichtsdirektor zufällig wohnt, berechnet werden.

Abg. Eisenstuck: Nach der Theorie halte ich mich überzeugt, daß die Justiz unentgeltlich verwaltet werden müsse. Ich finde das in vielen Schriftstellern, selbst Spittler verlangt dies als Requisit eines wohlgeordneten Staates, indem er will, daß dem Staatsbürger für den Rechtsschutz gar Nichts abzuverlangen sei. Nimmt man dies aber praktisch, so muß man allerdings beipflichten, daß es nicht rathsam sein würde, den Antrag des Abgeordneten anzunehmen, der in Sachen bis zu 5 Thln. keine Gebühren gefordert wissen will. Ich finde den

Antrag schon deshalb bedenklich, weil dann der Kläger und Beklagte von den Kosten frei sein müßte. Da könnte nun der Kläger eine grund- und bodenlose Klage anstellen, bloß um den Beklagten zu veriren, er darf keine Kosten zahlen, er würde das Vergnügen haben, den Instanzenzug durchzumachen auf Staatskosten, und das würde doch zu weit gegangen sein. Hat der Beklagte Nichts, nun so kommt es immer wieder auf Eins hinaus. Bei der Exekution würde sich das noch mehr herausstellen, denn es sind Menschen, und deren Zahl ist nicht unbedeutend, welche es absichtlich bis zur Exekution kommen lassen. Es sind mir Beispiele vorgekommen, wo Einer nicht eher bezahlte, bis es zur Auspfändung kam. Wenn nun auch diese auf Staatskosten bezahlt werden sollen, da glaube ich, kann die Staatsregierung dies nicht genehmigen. Will man diese Veränderungen der Taxordnung auch bei den Patrimonialgerichten einführen, so müssen sich diese das wohl gefallen lassen, wenn der Staat die Berechtigung vindiziert, die Taxordnung und die Gerichtskosten einer Abänderung zu unterwerfen, und ihnen aufzugeben, Arbeiten ex officio zu machen. Es würde für die Justizbeamten, sowie für die Patrimonialgerichte, für die einen wie für die andern, Nachtheil haben, wenn man es so erleichtern wollte, eine ungegründete Klage anzustellen, und zwar gerade auf dem Lande, denn Extrajudizialien werden nicht gebraucht, Kosten sollen nicht bezahlt werden, und die Verläge machen nur wenige Groschen. Glaubte daher Einer nur irgend es zu vermögen, so kann er sich mit 8, 10 Groschen das Vergnügen machen, Einen zu veriren; das ist bedenklich. Es ist nicht zu verkennen, daß viele Mißbräuche stattfinden würden. Was die Bestellung durch die Post betrifft, so dürfte dies kaum ausführbar sein; es müßte der Bestellzettel in Person auf die Post getragen und eingeseigelt werden, von dem Postamte müßte man sich ein Attestat geben lassen, daß man einen Bestellzettel hingegeben habe, und an dem Orte, wo er hinkommt, müßte wieder eine Bescheinigung gegeben werden, daß der Brief richtig angekommen wäre, und diese wieder eingeschickt werden. Das ist eine große Weitläufigkeit, und ich weiß nicht, ob man nicht auf andere Weise mehr Gewißheit habe; deshalb habe ich auch dem zweiten Antrage nicht beipflichten können.

Staatsminister v. Könnert: Es ist ganz gegen meine Ansicht, wenn die Justizbehörden so häufig die Kosten compensiren. Sie sind durch die Gesetze darauf hingewiesen, die Erstattung der Kosten als Regel gelten und die Compensation nur als Ausnahme eintreten zu lassen. Man hat sich wohl durch ein gewisses Gefühl der Billigkeit für den sachfälligen Theil, der ohnehin Nichts erlangt, verleiten lassen, ihm wenigstens die Erstattung der Kosten zu ersparen; allein man hat übersehen, daß die Billigkeit gegen den sachfälligen Theil zur Unbilligkeit gegen den wird, der sein gutes Recht hat. Allein wenn ich auch sonach gegen die zeitherige Kostencompensation mich ausspreche, so wünsche ich doch nicht, daß ein Zusatz bei diesem Gesetze besonders gemacht würde, weil die Be-